



IN DIESER AUSGABE:

Vorsicht unzulässige Videoüberwachung!

Betriebsarzt = Auftragsverarbeiter?

Einfach erklärt: Der Grundsatz der Transparenz

BYOD – Und was ist im Ernstfall?

Newsletter Februar 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn das Jahr 2021 ähnlich anfangt, wie das Jahr 2020 aufhörte, sind wir optimistisch, dass die „normalen“ Herausforderungen unser aller Leben bald wieder bestimmen werden - im Alltag sowie im Datenschutz. Wir fangen mit diesem Datenschutz-Newsletter an und klammern das Thema „Corona“ hier einmal weitestgehend aus.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre ANMATHO AG

Vorsicht unzulässige Videoüberwachung!



Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens hat die Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen im Dezember ein Bußgeld in Höhe von über 10,4 Mio Euro verhängt. Dieses bemerkenswert hohe Bußgeld kam zustande, weil ein Internethändler an einem seiner Standorte eine umfassende Videoüberwachungsanlage betrieben hat. Die Aufzeichnungen umfassten neben technischen Einrichtungen des Betriebes auch Beschäftigte und Kunden. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde waren insbesondere der Anlass der Aufzeichnung und die Speicherdauern nicht durch die Regelungen der DS-GVO abgedeckt.

Die Videoüberwachung stellt nach den Datenschutzgesetzen eine ganz erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung des Einzelnen dar und ist daher grundsätzlich untersagt. Videoüberwachungsanlagen dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen von Unternehmen und Personen und nach Prüfung von Alternativen eingerichtet werden. Der Umfang der Videoaufzeichnungen, Speicherdauern sowie Nutzungsmöglichkeiten müssen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Die Videoüberwachung stellt nach den Datenschutzgesetzen eine ganz erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung des Einzelnen dar und ist daher grundsätzlich untersagt. Videoüberwachungsanlagen dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen von Unternehmen und Personen und nach Prüfung von Alternativen eingerichtet werden. Der Umfang der Videoaufzeichnungen, Speicherdauern sowie Nutzungsmöglichkeiten müssen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Datenschutzrechtliche Verletzungen dieser Bedingungen können wie in dem vorliegenden Fall erhebliche Bußgelder zur Folge haben. Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann aber auch im Rahmen von Schadensersatzansprüchen einzelner Personen teuer werden.

Wir raten deshalb grundsätzlich dazu, Videoüberwachungsanlagen nach Möglichkeit komplett zu vermeiden. Soweit auf die Videoüberwachung aus Sicht des Unternehmens nicht verzichtet werden kann, sind alle notwendigen **Einzelprüfungen sorgsam vorzunehmen** und zu **dokumentieren**. Auch empfiehlt sich eine beispielhafte **Dokumentation der Kamerasichtfelder** z.B. durch ‚Screenshots‘. Soweit **Betriebsangehörige betroffen** sind, ist außerdem eine **schriftliche Vereinbarung** mit den Betroffenen oder mit einem gegebenenfalls eingerichteten **Betriebsrat** dringend anzuraten.

Im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sind sehr viele Aspekte zu beachten und zu dokumentieren. Ist ein Unternehmen hier unsicher, empfiehlt es sich, professionelle Hilfestellung für die rechtskonforme Prüfung und Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage in Anspruch zu nehmen.

Betriebsarzt = Auftragsverarbeiter?



Uns wurde mehrfach die Frage gestellt, ob die Tätigkeit eines Betriebsarztes oder einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit in einem Unternehmen ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 DS-GVO darstellt. Dies ist nicht der Fall, wie uns auch die LfD Niedersachsen bestätigte. Hintergrund für diese Einschätzung ist, dass diese Fachkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst bestimmen, welche personenbezogenen Daten der Beschäftigten sie wie verarbeiten. Dies erfolgt nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung, da sie nicht an die Weisungen des Arbeitgebers, der sie beauftragt hat, gebunden sind. Allerdings wäre im Einzelfall zu prüfen, ob der Arbeitgeber und die externe Fachkraft gemeinsam verantwortlich sind und eine gemäß Artikel 26 DS-GVO notwendige Vereinbarung geschlossen werden müsste.

Einfach erklärt: Der Grundsatz der Transparenz

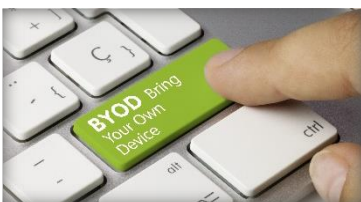
Der Grundsatz der Transparenz, aus Art. 5 DS-GVO, rückt bei fast allen Datenschutzfragen immer wieder in den Vordergrund. Daher ist es wichtig genau zu wissen, was mit diesem Grundsatz gemeint ist.



Transparenz ist die Basis für die Belange der betroffenen Personen, denn nur wer weiß, was mit seinen Daten passiert, kann entscheiden, ob er mit der Datenverarbeitung einverstanden ist und darauf entsprechend reagieren. Damit findet sich die Transparenz in vielen Bestimmungen der DS-GVO wieder. Sei es bei dem Thema Auskunftsrechte, der Pflicht zur Information betroffener Personen bei gravierenden Datenschutzvorfällen oder der Pflicht zu Datenschutzerklärungen im Internet. Ohne Transparenz wäre Datenschutz nicht möglich.

Vereinfacht gesagt, meint Transparenz, dass eine betroffene Person weiß, welche Verarbeitung mit ihren Daten erfolgt. Der Verantwortliche muss also zum Zeitpunkt der Datenerhebung darüber aufklären, **wer, was, wofür, wohin und wie lange** speichert. Zudem müssen alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich abgefasst werden. Empfohlen wird hier in einigen Fällen eine visuelle Unterstützung. Ebenfalls wichtig ist die Kommunikation der Kontaktdaten des Verantwortlichen bzw. des Datenschutzbeauftragten. Berücksichtigt man bei seiner Datenerhebung also den Grundsatz der Transparenz, ist die halbe Arbeit im Datenschutz schon gemacht.

BYOD – Und was ist im Ernstfall?



Gerade für kleine Unternehmen ist „Bring Your Own Device“, kurz BYOD, eine verlockende Idee. Das Kostenargument ist hier meistens schlagend. Was passiert aber bei einem Datenschutzvorfall? Für die detaillierte Meldung an die Datenschutzbehörde, die Information der Betroffenen und die Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle werden Informationen aus den BYOD-Geräten benötigt. Problem dabei: Mitarbeiter sind rechtlich nicht verpflichtet, ihre privaten Geräte herauszugeben und eine Beschlagnahmung der Geräte als Beweisstück sorgt für Missstimmung und kostet viel Zeit und Nerven.

Entscheidet man sich dennoch für den BYOD-Weg, bedarf es einer guten Strategie. Diese setzt sich aus **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zusammen und kann das Risiko mindern. Beispiele hierfür sind:

- Virtualisierungstechniken und Containerlösungen
- Das Einrichten von Fernzugriffen für IT-forensischer Untersuchungen.
- Der Abschluss rechtssicherer Nutzungsvereinbarungen.

BYOD ist aus Kostensicht eine interessante Lösung. Der datenschutzkonforme Einsatz erfordert aber viel Aufwand. Wir empfehlen hier sehr gut abzuwägen.